HORIZON OF GOLD

Organisationsreglement

Organisationsreglement des Vorstandes HORIZON OF GOLD

Gestützt auf Art. 10² der Statuten des Vereins HORIZON OF GOLD vom 02.07.2017 (nachfolgend: Statuten) erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement (nachfolgend: Reglement):

Art. 1 Zweck

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins HORIZON OF GOLD (nachfolgend: "Verein") und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Reglement bildet die interne Organisation und deren Stellung zum Verein ab.

Art. 2 Zusammensetzung

- Die Vorstandsmitglieder müssen Einzelmitglieder des Vereins sein.
- Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Der Vorstand bestimmt einen Stellvertreter und einen Finanzverantwortlichen.
- Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, ein Vertreter des Vorstandes des RCRJ wird durch diesen delegiert, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Homepage veröffentlicht.

Art. 3 Befugnisse und Pflichten

- Die nachfolgenden in den Statuten an den Vorstand abgetretenen Befugnisse und Aufgaben (Art. 10 Statuten) werden durch diesen pflichtgemäss erfüllt:
 - a. Aufnahme und Auschluss von Mitgliedern.
 - b. Rekrutierung von Gönnern und zusätzlichen finanzieller Mitteln (Art.3^{2 ff.}).
 - c. Erstellung eines Budgets.
 - d. Rechnungsführung.
 - e. Einberufen der Mitgliederversammlung.
 - f. Bestimmung der Gelderverwendung unter Berücksichtigung der Zielsetzung (Art. 3 Statuten), Antragsstellung durch den Vorstandsvertreter des RCRJ und den verfügbaren Mitteln.
 - g. Schaffung von Ressorts.
- 3. Der Vorstand schafft Ressorts, soweit sinnvoll und notwendig.
- 4. Der Vorstand rekrutiert Gönner.
- 5. Der Vorstand sucht Projektsponsoren.
- Der Vorstand führt Firmenevents durch zugunsten des Vereins und unter Unterstützung des Bereichs Leistungssport des RCRJ.
- Der Vorstand pflegt die Mitglieder durch Organisation ansprechender Mitgliederevents in Verbindung mit den Interessen des RCRJ (zB. gemeinsamer Besuch SM, Teilnahme an der Meisterfeier, angemessene Einbindung der unterstützten Ruderer).

Art. 4 Präsident

- Er steht dem Vorstand vor und sorgt für die Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den Mitgliedern und dem RCRJ.
- 2. Er visiert das zu erstellende Beschlussprotokoll.
- Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und erstellt einen Jahresbericht zu Handen der Mitgliederversammlung.

Art. 5 Vorstandssitzungen

- Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.
- Der Präsident lädt mit einem Vorlauf von 14 Tagen zur Sitzung ein und ruft zu Traktandenwünschen auf und stellt diese zur Traktandenliste zusammen.
- Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen persönlich teil. Wer an der Teilnahme einer Sitzung verhindert ist, entschuldigt sich beim Vorsitzenden.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Für die Kommissionssitzungen können Gäste zur Auskunftserteilung oder Mitberatung beigezogen werden. Die Beschlussfassung erfolgt ohne Gäste.

Art. 6 Protokoll

- 1. Der Vorstand erstellt ein Protokoll, welches vom Präsidenten visiert wird.
- Der Präsident leitet das visierte Protokoll an alle Mitglieder des Vorstandes sowie an den Präsidenten des RCRJ weiter.
- 3. Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a. die Namen der anwesenden Mitglieder des Vorstandes
 - b. den Namen des Protokollführers
 - c. die Traktanden
 - d. die gefassten Beschlüsse
 - e. das Datum der nächsten Sitzung
- 4. Das Protokoll ist der Einladung für die nächste Sitzung des Vorstandes beizulegen.
- 5. Der Präsident verwaltet die Protokolle.

Art. 7 Vertraulichkeit

Protokolle und Aktennotizen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

Art. 8 Entschädigung

Die Mitarbeit im Vorstand ist nicht entschädigungsberechtigt.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 2.7.2017 in Kraft. Es kann vom Vorstand jederzeit angepasst weden.

Rapperswil-Jona, den 02.07.2017

Präsident

Christoph Küffe